

BGer 5A_613/2020 vom 4. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_613_2020

FR: TF 5A_613/2020 du 4 août 2020

IT: TF 5A_613/2020 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Obergericht hat in seinem Entscheid die für die Berufung geltenden Begründungsanforderungen dargestellt und festgehalten, in der Berufung werde Stellung zu den Gesuchsvorbringen der Gegenpartei im erstinstanzlichen Verfahren statt Bezug auf den erstinstanzlichen Entscheid genommen, weshalb die Berufung unbegründet bleibe.

Inwiefern das Obergericht mit diesen Erwägungen gegen Recht verstossen haben soll, tut die Beschwerdeführerin nicht dar. Vielmehr besteht ihre Beschwerde aus einer eigenen Sachverhaltsschilderung und einem (teilweise polemischen) Rundumschlag gegen Behörden und Gerichte. Eine Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid erfolgt nicht einmal ansatzweise.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.